



## 8. Jahrgang

[https://zs.thulb.uni-jena.de/receive/jportal\\_jpvolume\\_00111174](https://zs.thulb.uni-jena.de/receive/jportal_jpvolume_00111174)

## Lizenz:



<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode>



# MINISTERIUM DER FINANZEN

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Gesetz zur Aufhebung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 14. September 1945 Vom 25. Juli 1952**

Nach Artikel 112 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Republik das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung über Wiedergutmachungsleistungen. Um die bisher im Lande Thüringen geltende Sonderregelung zum Abschluß zu bringen, hat der Thüringer Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

Das Wiedergutmachungsgesetz vom 14. September 1945 (Ges.-S. S. 24),

die Erste Durchführungsverordnung vom 24. September 1945 (Ges.-S. S. 30),

die Zweite Durchführungsverordnung vom 30. Juni 1946 (Ges.-S. S. 102),

das Gesetz zur Änderung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 30. Mai 1947 (Ges.-S. S. 51),

die Dritte Durchführungsverordnung vom 13. Oktober 1947 (Ges.-S. S. 89),

das Zweite Gesetz zur Änderung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 25. Februar 1948 (Ges.-S. S. 29)

und das Gesetz zur Einführung der Kassation in Wiedergutmachungssachen vom 24. März 1948 (Ges.-S. S. 45) werden aufgehoben.

### **§ 2**

Die auf Grund des § 3 des Wiedergutmachungsgesetzes vom 14. September 1945 verfügten Beschlagnahmen werden aufgehoben, sofern die Vermögenswerte nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens (§ 8 des Wiedergutmachungsgesetzes vom 14. September 1945) bilden oder durch Ausübung des Aneignungsrechtes (§ 5 des Wiedergutmachungsgesetzes vom 14. September 1945) Eigentum des Volkes geworden sind.

In denjenigen Fällen, bei denen das Aneignungsrecht gem. § 5 des Wiedergutmachungsgesetzes vom 14. September 1945 ausgeübt wurde, hat das Ministerium des Innern — HA Amt zum Schutze des Volkseigentums — innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eintragung der Rechtsänderung bei den Grundbuchämtern zu beantragen.

Die auf Grund dieses Gesetzes gegenstandslos gewordenen Beschlagnahmevermerke sind von Amts wegen zu löschen. Die in Frage kommenden Fälle teilt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen den Grundbuchämtern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit.

### **§ 3**

Bei den Schiedsgerichten (§ 8 des Wiedergutmachungsgesetzes vom 14. September 1945) anhängige Wiedergutmachungsverfahren werden

durch dieses Gesetz nicht berührt; sie sind nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen und zu behandeln.

### **§ 4**

Die für die beschlagnahmten Vermögenswerte eingesetzten Verwalter haben den sich aus § 2 dieses Gesetzes ergebenden Berechtigten über ihre Verwaltung Rechnung zu legen. Erzielte Verwaltungsüberschüsse stehen den Berechtigten zu.

### **§ 5**

Das Land Thüringen haftet weder für Ansprüche aus den nach § 1 aufgehobenen Bestimmungen noch aus diesem Gesetz.

### **§ 6**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Landtag in Kraft\*).

Erfurt, den 25. Juli 1952

Der Präsident  
des Thüringer Landtages  
Frölich

\*) Verkündet in der Landtagssitzung am 25. Juli 1952.

### **Erste Durchführungsbestimmung**

**zum Gesetz über den Erlaß von Schulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 alter oder arbeitsunfähiger Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Land Thüringen und seinen Gebietskörperschaften vom 4. Juli 1952 (Reg.-Bl. S. 164)**

**Vom 16. Juli 1952**

### **§ 1**

Die Entscheidung über die Schulderlaßanträge trifft die die Darlehen verwaltende Stelle (Deutsche Investitionsbank).

### **§ 2**

Der Erlaß findet nur auf solche Schulden Anwendung, mit denen der im Gesetz genannte Personenkreis bereits am Tage des Inkrafttretens belastet war.

### **§ 3**

(1) Stirbt ein Berechtigter, bevor über seinen gestellten Antrag entschieden ist, so ist, sofern die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes für die Person des Verstorbenen zutrafen, über den Antrag zugunsten der Erben zu entscheiden.

(2) Ist ein berechtigter Schuldner verstorben, ohne Antrag auf Schulderlaß gestellt zu haben, so sind Erben antragsberechtigt, wenn sie zu dem Personenkreis gem. § 1 des Gesetzes gehören. Maßgebend ist in diesem Fall die für den oder die Erben geltende Vermögen-Steuer-Freigrenze.

### **§ 4**

Einzelpersonen, deren Verbindlichkeiten auf ihrer früheren gewerblichen Tätigkeit beruhen, genießen ebenfalls Schulderlaß, wobei die jetzige Tätigkeit des Antragstellers unmaßgeblich ist.

### **§ 5**

(1) Der Antrag auf Schulderlaß kann, sofern der Schuldner nicht am Sitz der das Darlehen verwaltenden Stelle wohnt, bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die diese Anträge entgegennehmen-